



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

3. Juni 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
25. Mai 2016 zum Umgang mit Investorenanfragen
Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom
25. Mai 2016 zum Umgang mit Investorenanfragen (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649), weil die-
ser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 25. Mai 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei
seinem Beschluss aus der Sitzung vom 27. April 2016 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 06. Mai 2016 ver-
wiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalauf-
sichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde

Stadt Halle (Saale) 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Herrn Präsidenten Pleye
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

2. Juni 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zum Umgang mit Investorenanfragen
Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 27. April 2016 mehrheitlich folgenden Beschluss zum Umgang mit Investorenanfragen gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649):

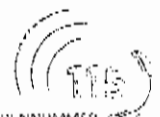
Für den Fall, dass die **Stadtverwaltung** beabsichtigt, **keine weiterführenden Verhandlungen** mit einem potentiellen Investor mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von über 5 Mio. Euro **aufzunehmen** oder **aufgenommene Verhandlungen** zu beenden bzw. durch den jeweiligen Prozessbevollmächtigten einer städtischen Gesellschaft beenden zu lassen, ist sie verpflichtet:

- den Verwaltungsrat der BMA und den Aufsichtsrat der EVG in Kenntnis zu setzen (Ziffer 1 des Beschlusses)

und

- bedarf hierzu einer ausdrücklichen Ermächtigung qua Beschluss durch den Verwaltungsrat der BMA und den Aufsichtsrat der EVG (Ziffer 2 des Beschlusses).

Der Oberbürgermeister wurde ferner beauftragt, alle zur Umsetzung notwendigen Gesellschafterweisungen in die entsprechenden Gesellschafterversammlungen einzubringen und in allen Gesellschafterversammlungen bzgl. der vorgenannten Gesellschafterweisungen mit „Ja“ zu stimmen (Ziffer 3 und Ziffer 4 des Beschlusses).



IFR-RE-01-04011111111111111111

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 06. Mai 2016 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 25. Mai 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da er rechtswidrig ist und den Oberbürgermeister in seinen Rechten verletzt.

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune und leitet die Verwaltung (§§ 60 Abs. 2 und 66 Abs. 1 KVG LSA). § 45 Abs. 5 KVG LSA weist der Vertretung Personalrechtsbefugnisse für beamtenrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten in Anbetracht dessen Rechtsstellung als Beamter zu. Die Vertretung ist hingegen nicht Fachvorgesetzter des Hauptverwaltungsbeamten, d.h. der Stadtrat kann dem Hauptverwaltungsbeamten für dessen dienstliche Tätigkeiten keine Weisungen erteilen. Die Vertretung hat auch keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Damit ist der Stadtrat nicht berechtigt, dem Oberbürgermeister Anordnungen oder Weisungen in einer dienstlichen Angelegenheit zu erteilen.

Der vorliegende Beschluss geht noch über derartige Weisungen des Stadtrates hinaus und will bestimmte Handlungen des Oberbürgermeisters (die Nichtaufnahme und den Abbruch von Vertragsverhandlungen mit Investoren) unter den Zustimmungsvorbehalt von zwei namentlich genannten Gremien – nämlich dem Verwaltungsrat der BMA BeteiligungsManagement Anstalt Halle (Saale), im Folgenden BMA, und dem Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH, im Folgenden EVG, – stellen.

Beide Gremien sind organschaftliche Kontrollgremien der jeweiligen Gesellschaften. Der Verwaltungsrat der BMA überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist für bestimmte in der Satzung geregelte Angelegenheiten zuständig. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates der EVG sind abschließend im Gesellschaftsvertrag der EVG geregelt.

Unabhängig davon, dass beide Gremien satzungs- und gesellschaftsrechtlich allein der internen Kontrolle und Beschlussfassung auf im einzelnen benannte Angelegenheiten im Hinblick auf die BMA bzw. EVG dienen, sind diese Gremien – als Dritte im Verhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten – erst recht nicht befugt, Anordnungen oder Weisungen in einer dienstlichen Angelegenheit gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu erteilen. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Nichtaufnahme und den Abbruch von Vertragsverhandlungen der Stadtverwaltung, vertreten durch den Oberbürgermeister, beinhaltet die Anordnung, die betreffende Handlung ohne eine vorherige Zustimmung (sogar durch Beschlussfassung) zu unterlassen.

Damit ist ein Beschluss, welcher bestimmte dienstliche Handlungen des Oberbürgermeisters unter den Zustimmungsvorbehalt von Dritten (Verwaltungsrat BMA und Aufsichtsrat EVG) stellt, rechtswidrig und verletzt die Rechte des Oberbürgermeisters.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE zum Umgang mit Investorenanfragen, Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649 (Anlage 1),
2. Auszug aus der Niederschrift der 20. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27. April 2016, Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649 (Anlage 2),
3. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 06. Mai 2016 (Anlage 3),
4. Auszug aus der Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. Mai 2016, Vorlagen-Nr.: VI/2016/01649 (Anlage 4),
5. erneutes Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters (Anlage 5),
6. Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) (Anlage 6),
7. Gesellschaftsvertrag der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (Anlage 7)